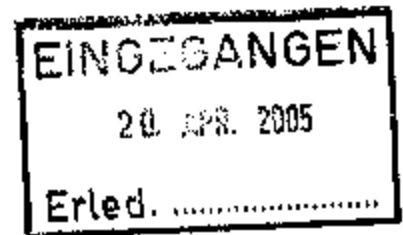


Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen:
2/3 O 211/05



Beschluss

In Sachen

Burschenschaft Danubia, vertreten durch deren Sprecher Tobias Faethe, Möhlstraße
21, 81675 München,

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt Jung, München

gegen

1. Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH (Verlag), Große Eschenheimer
Straße 16 – 18, 60313 Frankfurt am Main, vertreten durch den Geschäftsführer,

2. Arnd Festerling (verantwortlicher Redakteur), ebenda,

- Antragsgegner zu 1 und 2 -

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf den in Abschrift
beigefügten Antrag vom 08.04.2005, bei Gericht eingegangen am 13.04.2005, nebst
30 Anlagen

durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Scharf,

Richterin am Landgericht Butscher und

Richter am Landgericht Reuhl

am 15.04.2005 beschlossen:

Den Antragsgegnern wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung aufgegeben, in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Ausgabe der Frankfurter Rundschau auf Seite 3 in einem der Erstmitteilung gleichwertigen Schriftbild ohne Einschaltungen und Weglassungen folgende Gegendarstellung zu veröffentlichen:

„Gegendarstellung

In der Frankfurter Rundschau vom 15.3.2005 wird auf Seite 3 im Beitrag „Stramme Burschen“ Karl Richter als „ein ‚alter Herr‘ der Danubia“ bezeichnet. Dies ist falsch. Karl Richter ist kein Alter Herr der Danubia.

Im selben Beitrag heißt es, Danuben hätten „in ihrem Verbindungshaus den kahlköpfigen Schläger Christoph Schulte versteckt, der wegen eines brutalen Überfalls auf einen Griechen polizeilich gesucht wurde. Dank tätiger Mithilfe der Waffen tragenden Burschen konnte sich Schulte in die Niederlande absetzen, bevor er gefasst wurde.“ Der hierdurch entstehende Eindruck, Danuben hätten, als Schulte sich auf dem Verbindungshaus befand, gewusst, dass Schulte an einem Überfall beteiligt war und polizeilich gesucht wurde, und hätten tätige Mithilfe zu seiner Flucht geleistet, ist falsch. Kein Danube wusste, als Schulte sich auf dem Verbindungshaus befand, dass er an einem Überfall beteiligt war und polizeilich gesucht wurde, und kein Danube hat tätige Mithilfe zu seiner Flucht geleistet.

München, 29. März 2005

Burschenschaft Danubia,
vertreten durch ihren Sprecher Tobias Faethe“

Die Kosten des Eilverfahrens werden den Antragsgegnern auferlegt.

Der Streitwert wird auf € 10.000,-- festgesetzt.

Gründe:

Dieser Beschluss beruht auf den §§ 10 Hessisches Pressegesetz, 3, 32, 91, 935 ff. ZPO. Die Kammer hat hierbei die von den Antragsgegnern mit Schriftsatz vom 21.03.2005 eingereichte Schutzschrift zur Kenntnis genommen, was aber zu keinem anderen Ergebnis führte:

Die formellen Anspruchsvoraussetzungen des § 10 Hessisches Pressegesetz sind insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis der Unterzeichnung des Gegendarstellungsverlangens durch den Betroffenen gewahrt. „Betroffen“ ist hier von der Erstmeldung der Antragsteller selbst, der nach zutreffender neuerer Ansicht als nicht rechtsfähigem Verein Rechtssubjekt ist (vgl. Palandt/Heinrichs, § 54 BGB, Rn. 7). Maßgeblich wäre damit die Unterschrift seines vertretungsberechtigten Organs, wobei es auch beim nichtrechtsfähigen Verein auf seine Satzung ankommt, die hier beim Antragsteller nach § 30 den Sprecher zum Vertreter bestimmt. Sämtliche hier aus der Korrespondenz ersichtlichen Fassungen des Gegendarstellungsverlangens tragen bei der Unterschrift ausdrücklich oder sinngemäß den Zusatz „Tobias Faeth als Sprecher“ der Danubia, wobei anhand der weiteren Glaubhaftmachungsmittel davon auszugehen ist, dass diesem Unterzeichner dieses Amt zu diesem Zeitpunkt tatsächlich zukam.

Das Gegendarstellungsverlangen folgte auch unverzüglich im Sinne des § 10 Hessisches Pressegesetz auf die am 15.03.2005 erschienene Erstmeldung. Dabei wahrte ohnehin auch die letzte Version vom 29.03.2005, die vom Wortlaut her Eingang in den Verfügungsantrag gefunden hat, eine Frist von 2 Wochen, worauf es hier aber gar nicht angekommen wäre, da dem in der Korrespondenz drei Vorversionen vorausgegangen waren, von denen wenigstens diejenigen vom 23.03.2005 (AS 10) und vom 24.03.2005 (AS 12) inhaltlich bereits das letzte Verlangen enthielten; insoweit ist ein schrittweise Nachschieben lediglich gekürzter Fassungen unschädlich, sofern nur jeweils in jedem Schritt die Unverzüglichkeit gewahrt ist (vgl. Soehring, Presserecht, Rn. 29.38).

Das Gegendarstellungsverlangen wahrt auch die Voraussetzung des § 10 Hessisches Pressegesetz, dass auf Tatsachenbehauptungen mit entgegengesetzten oder diese ergänzenden Tatsachenbehauptungen erwidert wird. Dabei hält die Kammer insbesondere den Ansatzpunkt des Antragstellers für zutreffend, dass die Erstmeldung mit der Formulierung „verstecken“ und „tätige Mithilfe zu seiner Flucht“ die subjektive Tatsache zum Ausdruck bringt, die versteckenden oder bei der Flucht tätig helfenden Mitglieder des Antragstellers hätten dabei auch Kenntnis von der Beteiligung des Schulte an einem Überfall und von einer entsprechenden Suche des Schulte durch die Polizei gehabt. Die Begriffe „Verstecken“ und „Fluchthilfe“ haben einen finalen Charakter, ihnen kommt die Verknüpfung zu einem mit einer Handlung bezweckten Erfolg bei. Insoweit weiß derjenige, der über ein bloßes „Beherbergen“ hinaus jemanden „versteckt“, dass dieser gesucht wird; entsprechendes gilt für das Verhältnis von „Transportieren“ oder „Begleiten“ zu „Mithilfe bei der Flucht“. Man versteckt und hilft jemand bei der Flucht „vor etwas“ oder „vor jemanden“. Ob Mitglieder des Antragstellers, deren Handlungen für ein Verstecken oder eine Flucht des Schulte objektiv förderlich war, auch den entsprechenden Vereitelungsvorsatz hatten, ist als innerer Vorgang grundsätzlich dem Beweis zugänglich und damit (subjektive) Tatsache.

Die weitere Meldung, ein Herr Richter sei „alter Herr“ des Antragstellers, ist ebenfalls Tatsachenbehauptung. Die Frage, wer „Alter Herr“ des Antragstellers ist, regelt dessen Satzung in § 3. „Alter Herr“ ist danach der Bundesbruder, der nicht mehr studiert und seine Aktivverpflichtungen erfüllt hat, beides ist dem Beweis zugänglich.

Dem Gegendarstellungsverlangen kann auch nicht eine offenkundige Unrichtigkeit der Gegendarstellung entgegengesetzt werden. Für eine entsprechende Annahme sind irgendwelche anderen Publikationen, etwa im Internet, deren Quellen nicht weiter nachprüfbar sind, nicht ausreichend. Auch aus den mit der Schutzschrift vorgelegten Artikeln der Süddeutschen Zeitung vom 18.06.2001 oder der taz vom 22.06.2001 folgt nichts anderes. Soweit sich diese wegen der Behauptung einer „Strafvereitelung“ auf nicht näher bezeichnete „Mitglieder der Danubia“ beziehen, ist die Verlässlichkeit einer solchen Quelle nicht nachprüfbar. Dort zitierte Äußerungen der Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt Juni 2001 stellen allenfalls Ermittlungshypothesen bezüglich einer Strafvereitelung dar. Insoweit heißt es im Artikel der

Süddeutschen Zeitung, dass die Staatsanwaltschaft insoweit wegen des „Verdachts der Strafvereitelung“ ermittle.

Dr. Scharf

Butscher

Reuhl



Ausgefertigt
Frankfurt/Main,
Gunkel, JAs
Urkundebeamter der Geschäftsstelle

18 APR 2005